

Reisegewerbekarte

Um zunächst einem Irrtum vorzubeugen: Unter dem sogenannten Reisegewerbe versteht die Gewerbeordnung nicht den Betrieb von Reisebüros, sondern das **ambulante Gewerbe**, z. B. „fliegende Händler“ oder Standinhaber auf Privatmärkten. Wer ein Reisegewerbe betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis, die sogenannte Reisegewerbekarte.

1. Wer betreibt ein Reisegewerbe?

Derjenige, der **ohne vorhergehende Bestellung** (z. B. ohne vorherige Terminvereinbarung) **außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung**, oder ohne eine solche zu haben, **Waren vertreibt oder ankauft oder derjenige, der Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht**.

Unter das Reisegewerbe fällt darüber hinaus die selbständige Tätigkeit als **Schausteller** oder nach Schaustellerart. Für bestimmte Schaustellertätigkeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, muss zusätzlich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden (vgl. § 55 f GewO).

Auch **bei grenzüberschreitender Tätigkeit ohne Niederlassung in Deutschland** handelt es sich nicht um ein stehendes Gewerbe, sondern um Reisegewerbe. Denn ein solches Unternehmen wird regelmäßig „außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben“ tätig (§ 55 Abs. 1 GewO).

Zusammenfassend lässt sich sagen: Beim stehenden Gewerbe „kommt“ der Kunde zum Unternehmer (und sei es nur telefonisch), während beim Reisegewerbe die Initiative zur Erbringung der Leistung vom Unternehmer ausgeht, er also unangemeldet zum Kunden „geht“.

2. Der Angestellte braucht keine Reisegewerbekarte

Seit September 2007 benötigen Angestellte im Reisegewerbe keine eigene Reisegewerbekarte mehr.

Es ist daher zu beachten:

- Nur der **Prinzipal** benötigt die **Reisegewerbekarte**.
- Der **Angestellte** benötigt jedoch eine **Zweitschrift** oder eine **beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte des Inhabers**, wenn er unmittelbaren Kundenkontakt hat (§ 60 c Abs. 2 Gewerbeordnung - GewO).
- Nach § 60 GewO kann die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

3. Ausnahmen

Nicht zum Reisegewerbe gehört die **Teilnahme an sogenannten „festgesetzten“ Märkten**. Wer also einen Marktstand auf einem festgesetzten Wochenmarkt eröffnen will, muss sich - nach der erforderlichen Anzeige des Gewerbes nach § 14 GewO - lediglich an den Marktmeister wenden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem Infoblatt G02 „Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten“.

Einige Tätigkeiten sind nach § 55 a GewO **von der Reisegewerbekartenpflicht befreit**. Das betrifft u. a. den **Vertrieb von Lebensmitteln oder anderen Waren des täglichen Bedarfs**, wenn diese von nicht ortsfesten, also mobilen, Verkaufsstellen in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle vertrieben werden (zu Imbissen vgl. unten). Unten den Begriff *andere Waren des täglichen Bedarfs* fallen Gegenstände aus dem Hartwaren-Ergänzungssortiment eines Lebensmittel-Supermarktes, also z.B. Kurzwaren, Reinigungs- und Putzmittel, Kleintextilien, kleinere Gartengeräte. Auch das **Feilbieten von Druckwerken** im Straßenverkauf ist von der Pflicht ausgenommen. Gegebenenfalls ist nach § 55 c GewO eine Anzeige beim Gewerbeamt erforderlich.

Einer Reisegewerbekarte bedarf es ferner nach § 55 b GewO nicht, soweit der Gewerbetreibende **andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht**. Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden.

4. Antrag, Gültigkeit und Kosten

Die Reisegewerbekarte wird **in der Regel unbefristet** erteilt. Im Saarland **zuständig** ist das **Gewerbeamt am Wohnort** des Antragstellers. Die Reisegewerbekarte gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Rahmengebühr für eine Reisegewerbekarte beträgt im Saarland 153 € bis 766 €, wobei für die **unbefristete Reisegewerbekarte i.d.R. 300 €**, für die **befristete (max. drei Jahre) i.d.R. 150 €** berechnet werden.

Erforderliche Unterlagen bei der Antragstellung:

- das ausgefüllte Antragsformular
- der Personalausweis oder Pass zur Einsichtnahme
- bei EU-Angehörigen die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeitsrecht nach § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU
- bei Nicht-EU Angehörigen die Aufenthaltsberechtigung oder die zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis bzw. -befugnis
- bei im Handelsregister eingetragenen Unternehmen: Auszug aus dem Handelsregister
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O, nicht älter als 3 Monate, zu beantragen beim Bürgeramt)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate, zu beantragen beim Bürgeramt)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (nicht älter als 3 Monate)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadt- oder Gemeindekasse (nicht älter als 3 Monate)
- 1-2 Lichtbild(er)
- bei Feilbieten von Lebensmitteln eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (erteilt das Gesundheitsamt)
- Nachweis der Zahlung i.d.R. Hälfte der Verwaltungsgebühr (Rest bei Erteilung)

Zu beachten ist außerdem:

- Im Antrag sollte die Art der angebotenen Waren bezeichnet werden
- Die Erteilung erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit, nur auf Antrag hin befristet.

5. Zusätzliche Vorschriften bei der Ausübung

Nach § 56 a der Gewerbeordnung müssen der **Name des Gewerbetreibenden** mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen **oder seine Firma** an den Verkaufseinrichtungen wie Autos, Handkarren, Tischen usw. (z. B. in Form von Schildern, die für die Kunden deutlich lesbar sind) **angebracht werden**.

Neben der Gewerbeordnung sind, zum Beispiel beim Vertrieb von Speiseeis, auch die **lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten**. Für den Vertrieb bestimmter Lebensmittel ist nach dem Infektionsschutzgesetz eine **Erstbelehrung beim Gesundheitsamt** oder bei einem von diesem beauftragten Arzt erforderlich. Die Bescheinigung über die Belehrung darf bei Tätigkeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein (vgl. § 43 Infektionsschutzgesetz).

Der Reisegewerbetreibende muss darüber hinaus grundsätzlich die Vorschriften des **Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage beachten**. Eine Ausnahme gilt für Schausteller, für das Feilbieten von Waren sowie für selbständige Gewerbetreibende, die andere Personen im Rahmen deren Geschäftsbetriebs aufsuchen (vgl. § 55 e Abs. 1 GewO).

Des Weiteren hat der Gewerbetreibende grundsätzlich ein sogenanntes **Steuerheft zu führen und** dieses auch bei Ausübung seines Gewerbes **mit sich zu führen**. Unter den Voraussetzungen des § 68 UStDV kann sich der Reisegewerbetreibende aber auch von der Pflicht zum Steuerheft befreien lassen. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

6. Zusätzlich erforderliche Erlaubnisse

Mit der Reisegewerbekarte ist es oft nicht getan. Will der Reisegewerbetreibende **an einer bestimmten Stelle** tätig werden, braucht er hierfür die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers. Darunter fällt auch der Handel aus Bauchläden.

Handelt es sich um **privates Gelände**, ist das **Einverständnis des Eigentümers** einzuholen. Handelt es sich um **öffentlichen Verkehrsraum**, z.B. einen Platz in der Fußgängerzone, so benötigt der Reisegewerbetreibende einen sogenannten **Standschein**, also eine Sondernutzungserlaubnis **der zuständigen Behörde**.

Die Zuständigkeit ist in den Gemeinden unterschiedlich geregelt, Auskunft kann i.d.R. das Ordnungs- oder Straßenverkehrsamt erteilen. Nicht für alle Straßen wird ein „Standschein“ erteilt. Die Gemeinden haben z. T. Satzungen erlassen, in denen geregelt wird, für welche Bereiche ein Standschein erteilt wird und welche Handelstätigkeiten dort ausgenommen sind.

Wer **an wechselnden Stellen** halten und seine Waren oder Dienstleistungen anbieten will, z.B. mobile Eisverkäufer, benötigt aufgrund der Gefahren im Zusammenhang mit der Benutzung öffentlichen Straßenlandes noch eine **straßenverkehrsbehördliche Ausnahmegenehmigung** der jeweiligen Gemeinde. Zuständig ist hierfür oft das **Straßenverkehrsamt** der Gemeinde. Die Kosten hierfür belaufen sich pro Gemeinde auf ca. 250,- € pro Jahr, wobei die Nutzung i.d.R. auch tages-, wochen- oder monatsweise beantragt werden kann. Auch hier haben die Gemeinden teilweise bestimmte Straßen und Plätze von der Nutzung ausgenommen.

All diese **Erlaubnisse** sind **personengebunden** und somit **nicht übertragbar**.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.